

Amtsblatt

für die Stadt Zossen



9. Jahrgang

Zossen, 27. Februar 2012

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 27. Februar 2012

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Dabendorf

1. Amtlicher Teil	Seite
Bekanntmachung des Landrates des Landkreises TF Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschafts- bestandteile (Baumschutzverordnung Teltow-Fläming – BaumSchVO TF) vom 02.01.2012	3 - 4
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wüns- dorf	5
Öffentliche Zustellung	6
Bekanntmachung Satzung des Bebauungsplanes "An der Stubenrauchstrasse" der Stadt Zossen	7
Bekanntmachung Karte Bebauungsplangebiet	8

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen
Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse www.zossen.de verfügbar.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming
zum Schutz von Bäumen als geschützte Landschaftsbestandteile
(Baumschutzverordnung Teltow-Fläming –BaumSchVO TF) vom 02.01.2012

Der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde führt ein Verfahren zur Unterschutzstellung von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden) gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) i. V. m. den §§ 19 und 24 BbgNatSchG und den §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) durch. Von der geplanten Unterschutzstellung ist das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming betroffen. Ausgenommen sind Bäume im Geltungsbereich der nach § 24 Abs. 3 BbgNatSchG erlassenen Baumschutzsatzungen der Städte, Gemeinden und Ämter.

Der o.g. Entwurf der Baumschutzverordnung Teltow-Fläming wird in der Zeit vom

19. März 2012 bis einschließlich 19. April 2012 bei der

Kreisverwaltung Teltow-Fläming
Umweltamt, untere Naturschutzbehörde, Raum B2-3-01
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

und bei den folgenden Städten, Gemeinden und dem Amt Dahme/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Gemeinden

Am Mellensee
Karl-Fiedler-Str. 8
15838 Am Mellensee

Blankenfelde-Mahlow
Karl-Marx-Str. 4
15827 Blankenfelde-Mahlow

Großbeeren
Am Rathaus 1
14979 Großbeeren

Niederer Fläming
OT Lichterfelde
Dorfstr. 1a
14913 Niederer Fläming

Niedergörsdorf
Dorfstr. 14f
14913 Niedergörsdorf

Nuthe-Urstromtal
Ruhisdorf
Frankenfelder Str. 10
14947 Nuthe-Urstromtal

Rangsdorf
Ladestraße 6
15834 Rangsdorf

Städte

Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

Jüterbog
Markt 21
14913 Jüterbog

Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

Ludwigsfelde
Rathausstr. 3
14974 Ludwigsfelde

Trebbin
Markt 1-3
14959 Trebbin

Zossen
Marktplatz 20/21
15806 Zossen

Amt

Dahme/Mark
Hauptstr. 48/49
15936 Dahme/Mark

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des BbgNatSchG von den Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Auslegungsstellen vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 3 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes).

Luckenwalde, den 19. Januar 2012

Giesecke
Landrat

13. Ausfertigung:
Luckenwalde, 23.01.2012

(Dienstsiegel)



Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Der Jagdvorstand

Wünsdorf, den 10.02.2012

Einladung
Zur Mitgliederversammlung
Der Jagdgenossenschaft Wünsdorf
Am 30.03.2012 um 18,30 Uhr
Im Bürgerhaus Wünsdorf
Am Bürgerhaus 1
Raum: 115
15806 ZOSSEN OT Wünsdorf

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wünsdorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung

1. Begrüßung mit Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht 2011 / 2012
6. Abstimmung über die Verwendung der Auskehransprüche des Jagdjahres 2007 / 2008
7. Abstimmung über den HHP des Jagdjahres 2012 / 2013
8. Entlastung der Kassiererin
9. Abstimmung über einen Wahlleiter
10. Entlastung des Vorstandes
11. Wahl des Vorstandes der Jagdgenossenschaft Wünsdorf
12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
13. Sonstiges

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

Der Jagdvorsteher

Anlage 9

Text der Benachrichtigung



Geschäftsstelle: Sellostraße 3, 14471 Potsdam

Dipl.-Ing. (FH)
Bernhard Schmidt
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

An die
Stadtverwaltung Zossen
Bürgerservice
Marktplatz 20

15806 Zossen

Mein Schreiben vom

Mein Zeichen **11528**

Durchwahl 0331-707346

Datum 03.02.2012

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte(r) Frau/Herr^{*)} Reiner Benner,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag^{*)}

Bekanntmachung

Art:

Ort:

Zeitraum:

(Unterschrift)

Telefon: ISDN 0331/70 73 46
Fax: ISDN 0331/70 73 48
e-mail: info@vermingbs.de

2

^{*) Nichtzutreffendes streichen}
HypoVereinsbank Berlin
BLZ: 100 208 90
Kto.-Nr.: 2600 166 797

Bekanntmachung

Satzung des Bebauungsplanes "An der Stubenrauchstrasse" der Stadt Zossen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen hat den Bebauungsplan "An der Stubenrauchstraße" als Satzung beschlossen. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Teltow-Fläming wurde mit Bescheid vom 19. September 2011 erteilt. Der Bebauungsplan liegt im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Zossen direkt an der "Stubenrauchstraße" zwischen dieser und der Bahn. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Die Satzung wurde am 17. Februar 2012 ordnungsgemäß ausgefertigt und tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2014), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes von diesem Tag an für 14 Tage im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, im Konferenzraum im Erdgeschoss, während der üblichen Dienststunden einsehen. Danach besteht weiterhin die Möglichkeit den Bebauungsplan einschließlich der Begründung im Rathaus der Stadt Zossen während der üblichen Dienststunden einzusehen und über ihren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs.1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Zossen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Michaela Schreiber
Bürgermeisterin

